

Kundmachung.

Von dem Militär-Gerichte wurden seit der letzten Kundmachung vom 16. v. M. wegen Wachebeleidigung nach Maßgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände abermals nachfolgende Individuen verurtheilt:

Ignaz Kalt, Tagelöhner, und Engelbert Müller, Holzscheiber, zu dreimonatlichem, Jacob Macha, Tagelöhner, zu acht-, Joseph März, Tagelöhner, zu sechswochentlichem, Alois Nader, Fleischnauergeselle, und Franz Winter, Tagelöhner, zu vierzehntägigem, Alois Skubersky, Rothgärbergeselle, und Joseph Lang, Webergeselle, zu achttägigem Stockhausarreste in Eisen; Georg Mayer, bürgerlicher Gastwirth, zu vierzehntägigem Stockhaus-, Philipp Wölfl, bürgerlicher Gastwirth, und Ludwig Edler v. Berken, bürgerlicher Tapezierer, zu 24stündigem einfachen Arreste; dem Töpfergesellen Franz Kuziczka wurde der Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet, dagegen der Holzscheiber Franz Feigl von der Mitschuldigung dieses Vergehens als gereinigt gänzlich losgesprochen.

Weiters wurde wegen Wachebeleidigung und Veranlassung eines Auflaufes gegen den Hausknecht Franz Musil auf vier-, wegen Wachebeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe gegen den Tagelöhner Alois Schäffer auf dreimonatlichen, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, wegen Renitenz und versuchter thätlicher Beleidigung einer Gensd'armie-Patrouille gegen den Drechslergesellen Jacob Enderlein, sowie wegen Eingriff in die Amtshandlung eines Municipalgarden, aufreizender Reden und Renitenz gegen den Farbenerzeuger Alois Laßwig auf zweimonatlichen Stockhausarrest in Eisen, und wegen Hinderung der Militär-Polizei-Wache in Vollstreckung ihres Dienstes gegen den bürgerlichen Fragner Joseph Amon auf vierwochentlichen einfachen Stockhausarrest erkannt.

Endlich wurde noch wegen Theilnahme an Aufruhr Alexander Beszter, Director einer Tänzer-Gesellschaft, zu dreimonatlichem schweren Kerker, wegen aufreizender Reden die Maurergesellen Franz Clauser und Johann Czapp, wie auch wegen wiederholten unbefugten Hausirens mit Bildern der Tischler Johann Fischer zu vierwochentlichem, wegen Waffenverheimlichung Joseph Zinner, Haus- und Grundbesitzer in der Brigittenau, zu achttägigem, bei Letzterem durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen verurtheilt, und wegen Veranstellung verbotener Versammlungen gegen den hiesigen Versammlungs-Protokollisten Franz Kölmel auf sechswochentlichen, gegen die Theilnehmer an diesen Versammlungen aber der Handlungs-Commissionär Willibald Horak und den Advocaten-Geschäftsführer Joseph Schuggmull auf viertägigen Profosenarrest erkannt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben Sich jedoch in Anbetracht rücksichtswürdiger Gründe in Gnaden bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Alexander Beszter, Joseph Schuggmull und Willibald Horak die Strafe ganz nachzusehen, dem Franz Bruder, Georg Mayer und Alois Laßwig die Hälfte zu erlassen, dem Franz Musil aber und Alois Schäffer mit Rücksicht der Verschärfung durch Fasten die Strafzeit, und zwar bei Ersterem auf die Dauer von zwei Monaten, bei Letzterem von acht Wochen zu mildern.

Ebenso haben Se. Excellenz von den bereits in früheren Kundmachungen namentlich bezeichneten Verurtheilten folgenden den Strafrest im Wege der Gnade nachgesehen, und zwar: Carl Geppert, Schiffmann und Tagelöhner, Anton Wilhelm, Hörer der Rechte, Antonia Czapp, Schneidersgattin, Wenzel Janowsky, Goldarbeiter-Geselle, Thomas Koteschowsky, Kürschnergeselle, August Mittmann, Tagelöhner, Ignaz Löschinger, Aufseher in der Zwangsarbeitsanstalt, Thomas Gutzmann, Fechtmeister, Ignaz Schönauer, Seidenhutzurichter, Rudolph Christian, Tapezierer-Altgeselle, Franz Schmidt, Jacob Stanz und Wenzel Urban, Hausknechte, und Joseph Schimper, Zeugmachergeselle.

Wien am 3. September 1850.



Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Handbuch

von dem k. k. Statthalter in Wien
Johann Philipp von Spreti

Erster Theil
Die Staatsverwaltung

Zweiter Theil
Die Verwaltung der Provinzen

Dritter Theil
Die Verwaltung der Städte und Gemeinden

Vierter Theil
Die Verwaltung der Landgemeinden

Fünfter Theil
Die Verwaltung der Militär- und Polizeibehörden

Sechster Theil
Die Verwaltung der Finanzen

Abdruck aus dem k. k. Statthalteramt in Wien
1828

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Rb 4497